

SATZUNG

DES

KREISSENIORENRATES IM ORTENAUKREIS

**IN DER FASSUNG VOM
21. NOVEMBER 2012,**

GEÄNDERT AM 23. MAI 2019 UND 02. JUNI 2025

Der Verein wurde am 07. Juni 1984 gegründet. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. November 2012 in der nachstehenden Fassung verabschiedet, am 23. Mai 2019 und 02. Juni 2025 geändert.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Zweck und Aufgabe.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Finanzen	4
§ 8 Organe	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand	5/6
§ 11 Die/Der Vorsitzende	6
§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung	6
§ 13 Inkrafttreten der Satzung	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der KREISSENIORENRAT ist eine Arbeitsgemeinschaft der im Ortenaukreis bestehenden Organisationen, Verbände, Vereine, Altenwerke, Gruppierungen, Initiativen, Interessierten usw., die Altenarbeit, Altenhilfe, Interessensvertretung für ältere Menschen im weitesten Sinne betreiben. Die im Jahre 1984 gegründete Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen:

„KREISSENIORENRAT IM ORTENAU-KREIS e.V.“

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Innerhalb des KREISSENIORENRATES behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- (3) Der KREISSENIORENRAT hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Offenburg.

§ 2 Grundsätze

Der KREISSENIORENRAT arbeitet unabhängig. Er ist parteilos und konfessionell unabhängig.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der KREISSENIORENRAT vertritt die Interessen der älteren Menschen im Ortenaukreis. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung, des Erfahrungsaustauschs und der Vermittlung von Anregungen auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Er kann Veranstaltungen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchführen.
- (2) Der KREISSENIORENRAT steht dem Ortenaukreis sachkompetent in Fragen, die ältere Menschen betreffen, beratend zur Verfügung und will an deren Lösung mitarbeiten.
- (3) Eine wichtige Aufgabe erfüllt der KREISSENIORENRAT durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Siehe auch www.kreis seniorenrat-ortenaukreis.de. Er bemüht sich um Koordination, Beratung und Anregung von Maßnahmen für ältere Menschen. Nach Möglichkeit gibt er in regelmäßigen Zeitabständen ein Mitteilungsblatt unter dem Titel „Senioren-Ortenau-Aktuell“ heraus.
- (4) Der KREISSENIORENRAT betreibt selbst keinerlei Einrichtungen der Altenarbeit.
- (5) Der KREISSENIORENRAT ist Mitglied des Landesseniorenrates Baden-Württemberg. Er anerkennt seine Funktion als Dachverband und arbeitet mit ihm.
- (6) Den Städten und Gemeinden empfiehlt er die Bildung von Seniorenbeiräten bzw. Ortsseniorenräten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KREISSENIORENRAT arbeitet unabhängig nach demokratischen Grundsätzen und ist nicht an Weisungen gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KREISSENIORENRAT ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des KREISSENIORENRATES dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KREISSENIORENRATES.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KREISSENIORENRATES fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KREISSENIORENRATES können natürliche und juristische Personen werden:
 - a) Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind, insbesondere die Kreisorganisation von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz.
 - b) Organisation im Sinne des § 1 Abs. 1; hierzu zählen u.a. die Altenwerke, Seniorenbeiräte der Städte und Gemeinden, aber auch Altenclubs, Begegnungsstätten, Seniorengenossenschaften mit eigener Organisationsstruktur sowie Heimbeiräte.
 - c) Städte und Gemeinden sowie Einzelpersonen mit einschlägigem Tätigkeitsfeld und/oder Interessen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des KREISSENIORENRATES zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder seine finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung und bei natürlichen Personen durch Tod sowie durch Ausschluss.

§ 7 Finanzen

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung benötigten Finanzmittel setzen sich zusammen aus Zuschüssen, Spenden und/oder Beiträgen.
- (2) Zuschussgeber können Kommunen und andere sein.
- (3) Spenden werden von natürlichen und juristischen Personen entgegengenommen.
- (4) Der Vorstand bemüht sich darum, seine Auslagen möglichst mit den Finanzierungsquellen nach vorstehendem § 7 Ziffer 2 und 3 abzudecken. Wenn dies nicht gelingt, sind von den Mitgliedern Beiträge einzufordern. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand nach § 10 angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Können keine zwei Kassenprüfer gewählt werden, prüft das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Ortenaukreis den Kassenbestand des Vereins und die Belege dazu.
- (6) Für den Fall, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden müssen, erarbeitet der Vorstand eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 8 Organe

Organe des KREISSENIORENRATES sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des KREISSENIORENRATES ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreisorganisationen gemäß § 6 Ziffer 1 (a), soweit nicht schon im Vorstand vertreten,
 - c) je einem Mitglied der Mitgliedsorganisation gemäß § 6 Ziffer 1 (b), soweit nicht schon im Vorstand vertreten,
 - d) den Einzelpersonen gemäß § 6 Ziffer 1 (c).

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliedsgruppierungen regeln es selbständig, wer für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Beschlussfassung über die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - b) Wahl von 17 Vorstandsmitgliedern mit Stimmzettel, wobei mindestens 12 Personen Senioren/Seniorinnen über 60 Jahre sein müssen. Der Stimmzettel muss enthalten: Name, Vorname, Adresse und Alter. Jedes Mitglied kann bis zu 17 Stimmen vergeben, kumulieren der Stimmen ist ausgeschlossen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Gewählt werden kann nur, wer mindestens drei der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 - c) ~~gestrichen~~
 - d) Entscheidung über Beschwerden (§ 6 Ziffer 3 und 5),
 - e) Beschlussfassung über die Abberufung von Funktionsträgern mit einer Zweidrittelmehrheit,
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 7 Ziffer 5),
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Einbringung von Anträgen, Empfehlungen, Vorschlägen usw. für die Arbeit und Organisation des KREISSENIORENRATES und des Vorstandes; sie sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
 - j) Beschlussfassung über die Ehrungsordnung,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des KREISSENIORENRATES mit Zweidrittelmehrheit.
 - l) Beschlussfassung über eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Ziffer 8)

- (3) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gibt es keinerlei Entschädigungen.

- (4) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich begründet verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekanntzumachen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem seiner Stellvertreter/-in geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in angefertigt wird. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterschrieben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) *der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/-innen, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Rechner/-in als geschäftsführender Vorstand*
- b) *und aus den weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern als Beisitzer/-innen,*
- c) *der Vorstand wird ermächtigt, bis zu drei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzuzuwählen,*
- d) *einem/einer Vertreter/in des Landkreises Ortenaukreis,*
- e) *die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 (a) bis 1 (d) bilden den Gesamtvorstand.*

Es ist anzustreben, dass im Vorstand Mitglieder aus dem ganzen Kreisgebiet und aus den einzelnen Gruppierungen ausreichend vertreten sind.

- (2) *Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung die unter Ziffer 1 (a) genannten Funktionsträger/-innen geheim. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit hat.*
- (3) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.*
- (4) *Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er soll Tätigkeitsfelder erschließen zum Wohle der älteren Menschen und sich informiert halten über aktuelle Entwicklungen.*
- (5) *Für den Fall, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden müssen, erarbeitet der Vorstand eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.*
- (6) *Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer/einem seiner Stellvertreter/-innen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen.*
- (7) *Über Vorstandssitzungen ist ein Ereignisprotokoll zu führen.*
- (8) *Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig.*

§ 11 Der vertretungsberechtigte Vorstand nach 26 BGB

- (1) *Die/Der Vorsitzende vertritt den KREISSENIORENRAT gerichtlich und außergerichtlich; sie/er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Sie/Er ist an alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gebunden.*
- (2) *Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung.*

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) *Die Auflösung des KREISSENIORENRATES kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- (2) *Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des KREISSENIORENRATES fällt das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Ortenaukreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Altenarbeit zu verwenden hat.*

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 23. Mai 2019 und 02. Juni 2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.